**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 2 (1886)

Heft: 7

Rubrik: Verschiedenes

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

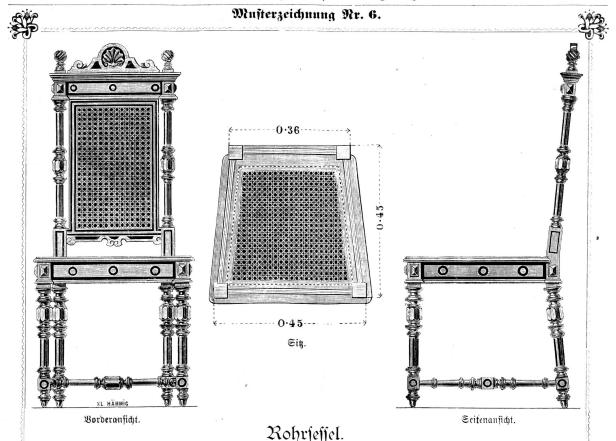
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Entwurf von Architeft E. Refler, Prafibent des Gewerbevereins St. Gallen. Ausgeführt von Ph. Sosli, Möbelschreiner, in St. Gallen.

tritt sestzusende Alter. Dasselbe darf nicht zu weit vorgerückt sein, denn es kommt viel darauf an, daß die Hand gehörig geübt und gebildet werde. Ein anderes wichtiges Moment betrifft den nit der Werkstätte zu verbindenden theoretischen Unterzicht. Hinsichtlich der Frage, wie die Lehrwerkstätten in den Schulorganismus eingefügt werden können, gibt der § 6 des Brimarschulgesetzes einen ersten Anhaltspunkt. Nach diesem Gesetzestitel ist die Erziehungsdirektion besugt, für das letzte oder die zwei letzten Schulzahre abtheilungsweisen Schulbesuch zu gestatten unter der Bedingung, daß seder Abtheilung in wenigstens 44 Wochen im Jahr 12—15 Stunden wöchentlich ertheilt werden. Die Einrichtung von Lehrwerkstätten ist mit dieser Gesetzesbestimmung leicht vereindar. Dem in den meisten städtischen Primarschulen eingeführten Handsertigkeitsunterricht wird die Errichtung von Lehrwerkstätten nicht Eintrag thun, im Gegentheil, die Bestrebungen auf beiden Gebieten, sind einander verwandt und wird die Lehrwerkstätten wie der Handserstigkeitsnuterricht den Bortheil bieten, daß der Lehrer und durch diese bie Estern früh beurtheilen können, sir welche Berufsersernung der Knade Geschied und Neigung zeigt.

Bei Brüfung der Lokalfrage wird nicht allein auf die Ateliers, fondern, wenn möglich, auch auf die Sinrichtung eines Benfionates Bedacht genommen werden, damit die jungen Leute beftändig unter Aufsicht bleiben und ihre Zeit voll und ganz

ausgenügt werden könne.
Die Kommission wird sich nach Bedürsniß durch weitere Herbeiziehung von Fachmännern ergänzen und hat zunächst als neues Mitglied gewählt Herrn J. Mumprecht, Möbelschreiner bei der Linde. Nach Antrag des Präsidenten, Herrn Gemeinderath Tieche, ist sodann von der Kommission beschlossen, sich in Subkommissionen einzutheisen, wie folgt:

Subkommission für Bekleidungsindustrie, die Herren Stadträthe G. Fueter und J. Scheidegger; Subkommission für Holzbearbeitung, die Herren Stadträthe Morgenthaler, Wetli und
Herr Mumprecht; für Textilindustrie, einstweilen einzig Herr
Stadtrath Ed. Rolle; für Metallbearbeitung die Herren Dr.
Felix Schenk, Gemeinderath Moritz Probst, Gasdirektor Rothenbach und Stadtrath Siegrist. Herr Stadtrath Weingart überninnnt die nähere Prüfung der Fragen betreffend die Schulgesetzgebung und die Bertheilung des theoretischen Unterrichts auf
die einzelnen Jahreskurse der Lehrwerkstätten. Herr Regierungsrath von Steiger wird die geselliche Regulirung des Lehrlingswesens näher untersuchen. Jede Subkommission wird das vom
Gemeinderath aufgestellte Fragenschema, soweit nöthig, vervoollständigen und näher präzisiren und für ihren Theil einen Kostenvoranschlag ausarbeiten.

## Derschiedenes.

Gewerbegerichte im Kanton Zürich. Das Projekt der Sinführung von Gewerbegerichten, welches schon zeit Jahren von kantonsräthlichen Kommissionen, Gewerbevereinen, von der Regierung u. s. w. behandelt worden ist und dennächst in der Generalversammlung des kantonalen Gewerbevereins durch bessen Präsidenten, Herrn Berchtold in Thalweil, abermals wird besprochen werden, liegt nunmehr in einer neuen Gestalt vor. Es ist dies ein Antrag der Direktion des Innern und der ihr beigeordneten Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen an den Regierungsrath. Die Hauptbestimmungen dies Antrages sind:

Die Gewerbegerichte bestehen aus Friedensrichtern, Bezirfs-

gerichtspräsidenten, Dberrichtern und den beigegebenen Bewerbe-Sie beurtheilen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (D.-R. Art. 338 und 339), zwischen Lieferanten (gewerblichen Produzenten) und Bestellern (D.= R. Art. 350-371), fofern fie nicht vor das Handelsgericht gehören; endlich Streitigkeiten von vorwiegend gewerblich-technischer Ratur. Rur mit Zustimmung beider Barteien tonnen Streitig-Natur. Aur nut Juftunnung beider Parteien tönnen Streitigfeiten, die vor die Gewerbegerichte gehören, auch an die ordentlichen Zivilgerichte gebracht werden. Die Kompetenz der Gewerbegerichte ist in folgender Weise seistgestellt: sie entscheiben Streitigseiten, deren Betrag 50 Fr. nicht übersteigt, durch den Friedensrichter und zwei Gewerberichter, solche, deren Betrag den Werth von 50 Fr., jedoch nicht von 500 Fr. übersteigt, durch den Bezirksgerichtsprässeinen und zwei Gewerberichter, solche im Werthe von über 500 bis zu 5000 Fr. durch den Bezirksgerichtsprässerien und von State Gewerberichter, Bezirtsgerichtsprafidenten und vier Bewerberichter, endlich folche im Werthe von über 5000 Fr. durch einen Oberrichter und jechs Gewerberichter. Sind die Parteien über den Werth des Streitgegenstandes uneinig, fo ist für die Kompetenz der hier genannten Organe die höhere Werthung des Streitgegenstandes maßgebend.

Bum Zwede der Konftituirung schlägt jede Bartei fo viele Gewerberichter vor, als Richter erforderlich find. Ans diefen Borfchlägen treffen der Friedensrichter, das Bezirtsgericht, beziehungsweise bas Obergericht die erforderlichen Wahlen. Das Gericht kann auch Gewerberichter ernennen, welche nicht vorge-Gericht taun auch Gewerberichter erneinen, welche nicht vorgeschlagen sind. Jeder handlungsfähige Schweizerbürger kann zum Gewerberichter gewählt werden. Gegen Kantonsangehörige beseiteht der Amtszwang zur Mitwirtung bei 3 Prozessen innershalb Jahressrift. Die Parteien haben, falls eine Einigung vor dem Friedensrichter nicht erzielt wird, sich demfelben gegenüber auszusprechen, ob sie die Beurtheilung des Streitgegenstandes durch das Gewerbegericht oder durch die ordentlichen Jivilgerichte wünschen. Die Appellation ist ausgeschlossen, und gegenschlandes der der die Appellation ist ausgeschlossen, ausgeschlossen, ausgeschlossen, was Berkahren ist das Untersuchungsper-Kaffation zulästig. Das Berfahren ist das Untersuchungsverfahren, es foll möglichst jummarisch und mündlich sein.

Der Antrag ber Direktion bes Innern liegt gegenwärtig beim Sbergerichte, welches über benfelben ein Gutachten abgugeben hat.

Schlofferftreif in Burich. Der Schloffermeifterverein jaste vorletten Donnerstag im "weißen Bind" den Beschluß, am letzten Beschlusse (Regelung der Etundenzahl nach Bedarf, jedoch solle die 11stündige Arbeitszeit ohne Noth nicht überschwitzu worden schritten werden; Stundenlohn 40 Cts.) festzuhalten, immerhin in der Meinung, daß Diejenigen, welche bisanhin den 10ftundigen Arbeitstag hatten, denfelben beibehalten mogen. Wer am Montag die Arbeit nicht wieder aufnehme oder wer fich mahrend des Streiks darnach benommen, foll als entlaffen gelten und von Keinem wieder angestellt werden dürfen. — Zuwiderhandelnde Meifter unterliegen einer Buße von 200 Franken gu Bunften der Bereinstaffe.

Anch ein Geschäftsgeheimnis. Bu einem alteren, sehr erfahrenen Raufmanne tam diefer Tage ein jungerer Berufsgenoffe, der viele Berlufte erlitten hatte. Da ihm bekannt war, daß fein älterer Kollege fehr wenig oder gar nicht durch "Pleiten" zu leiden habe, so fragte er ihn, wie es denn käme, daß er so sichere Geschäfte mache. "Sehen Sie, lieber Freund, wenn mich ein neuer Kunde um Kredit ersucht, dann lasse ich mir bas Lotalblatt feines Wohnortes tommen und ftudire genau die Art und Beife, wie er annoncirt. Dies zeigt mir erftens die Bohe des Profits an gewiffen Artifeln und verrath, ob mein Runde auf guter Bafis arbeitet ober nicht. Außer diefem Refultat, welches in Anbetracht ber Opfer, die man zuweilen für bas Beschäft bringen muß, nicht immer genau fein tann, erfahre ich burch die Annoncen die Gefchäftsweise meines Runden ebenfo gut, als ob ich feine Raffenbucher einfahe. Go lange mein Chuldner energisch annoncirt, feine Annoncen forgfältig ftili= sirt und dieselben gut plazirt find, so lange kann er so viel Vredit von mir haben, wie er will. Sobald ich aber wahrnehme, daß feine Annoncen schlecht arrangirt und mangelhaft sind, bringe ich nieine Abrechnung mit ihm in Ordnung und gebe ihm keinen weiteren Kredit." Ob der junge Kanfmann nun nach demielben Pringip arbeiten wird, hat er unserem Ge-währsmann, dem er dies Geschichtchen erzählt hat, nicht verrathen.

## für die Werkstätte.

#### Das Gerbe-Berfahren

von George F. Schweiter zu Lincoln, Nebr., Berein. Staaten-Batent Nr. 328978, besteht in folgenden Borrichtungen: 1) muffen die Baute 1-2 Tage lang gründlich in frischem Baffer abgevaschen 1—2 Lage lang grunoling in freigent Wastel, um waschen werden; 2) sind sie 6—9 Tage lang einzukalken, um vie Haar zu entsernen; 3) in ein Bad 12—24 Stunden lang zu legen, welches Salz und Alaun in Lösung enthält; 4) müssen sie 12—24 Stunden lang Schweseldünsten ausgesetzt werden; 5) sind sie ferner in einer Lauge 3—6 Tage zu gerben, welche Salz, Alaun, Schweselstäure und Gerbrinden-Extract in Lösung enthält, welche jedoch anfangs schwach sein muß, aber allmälig ftarfer gemacht werden fann. Hierauf werden fie 6) in einem Bade gebleicht, welches Schwefelfäure in Löfung halt, worauf 7) eine Bleiche in einem Babe erfolgt, in welchem Bleiguder gelöst ift.

# Submissions: Unzeiger.

Das schweiz, Militärbepartement beabsichtigt, im Laufe biefes Jahres zirka 6000 Baar Leisten verschiedener Größe für Militärichuthe zu beschaffen. Fabrikanten biefes Artikels werden eingeladen, dei der rechnischen Abtheilung der eidz. Kriegsematerialverwaltung vom den Modellen, sowie vom Apsichtenheft Ensight zu nehmen und ihre Offerten bis zum 31. Mai franto an unterzeichnete Stelle einzubegleiten. Der Offerte ist ein Kaar Leisten eigenen Fabrikates beizulusgen.
Der Offerte ift ein Kaar Leisten eigenen Fabrikates beizulusgen.
Der die n. Ab bie lung der eidz. Kriegsmaterialverwaltung.

### Briefwechsel für Ille.

3. Unterägeri. Ueber die Bereitung des jüngst in unserem Blatte erwähnten Magnesiakittes gibt unser Gewährsmann D. B. solgenden Ausschluß: Man bereitet ihn mit gebrannter Magnesia, solgenden Aufschuß: Man bereiter ihn mit gedrannter Magnetu, welche in jeder Apotheke (zu Apothekerpreisen) und in größeren Droguerien erhältlich ist. Das flüsigig Chiormagnesium kann man sich selbst machen, indem man sich z. B. von H. C. Glenck, Hochtraße Basel, l Kilo Chiormagnesium = Salz kommen läßt (es kofttraße Basel, l Kilo Chiormagnesium = anz kommen läßt (es kofttraße I Fr.), dassselbe konzentrirt in Wasser ausselbst und mit dieser Klüsigsteit das Magnesiapulver zu einem Kitt anmacht. Zu diesem Kitt kann man meines Wissens sede beliedige Erdfarbe mischen, aber nicht mehr als 1/5, jowie 2 Theile Marmorftaub, wenn man fparen will. Die ju fittenden Glachen find zuerft mit Chlormagnefium zu beftreichen. — Bielleicht fonnen Sie die gebrannte Magnefia und das Chlormag-nefium am billigsten und besten durch die Zementsabrif Albert Fleiner in Aarau beziehen. — Braunrothen Marmor fönnen Sie durch heinr. Berino, Gardistraße Bajel, beziehen, hellrothen durch Marchefi, Scultore in Lugano, intenfibrothen finden Gie in der Schweiz faum.

### fragen zur Beantwortung von Sachverftandigen.

493. Wer liefert durre erlene Bretter von 6" und 10" Dicte?

494. Welche Fabrit liefert Messingschrauben? K. B. K.
495. Wer liefert billige Goldrahmen, verziert? H. in O.
496. Woher bezieht man seuerseste "Schaffhauserplättli" für Badösen, erste Qualität? Woher weiche Bodenplättli? P.
497. Wie unterscheiden sich lackirte Rohhäute von lacktren

Rindshauten?

488. Wer liefert alle möglichen Sorten Stabhöbel, mit und ohne Berfteller, folid und praftifch gearbeitet, nach Zeichnung? G. Z. in N.

499. Ber liefert oder übernimmt die Ausbesserung runder, in Blei gelegter Fenster und zu welchem Preis per Quadratsuß? G. 500. Gibt es in der Schweiz Wichseldachtel - Fabriken und

501. Ber fennt eine Teppich = Weberei, welche aus Stoffresten

Tepptige macht?
502. Ber liefert billigft die geschweiften Rudenlehnen für eiferne gufammenlegbare Bartenfeffel und gu welchen Breifen ?

# Der Markt. 📆

(Registrirgebühr 20 Cts. per Auftrag, in Marken beizulegen.)

Die auf die Angebote und Gesuche bei der Expedition d. Bl. einlaufenden Offertenbriefe werden den Angebote und Gesuche bei der Expedition d. Bl. einlaufenden Offertenbriefe werden den Angebote und Gesiuchtellern sofort direct ibermittelt und es sind Lettere erlucht, dieselben in jedem Falle zu beantworten, also auch dann, wenn z. B die angebotenen Objette schon vertauft sind, damit Jeder weiß, woran er ift.

Gesucht: 148) Gine Schmiedeplatte, von J. Steiner, Schmied in Beigto fen (Solo th.)